



statuten

## Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1 Unter dem Namen

### **gewerbe rontal**

kmu ebikon & umgebung

besteht eine Interessengemeinschaft für Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Industrie in der Form eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Ebikon.

1.3 Der Verein bildet eine Sektion des KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL).

## Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Industrie zu fördern. Er unterstützt Kooperationen unter den Mitgliedern, steht für Hilfeleistungen zur Verfügung, organisiert Weiterbildungsangebote und Anlässe gesellschaftlicher Natur. Er beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeinde im Interesse guter Rahmenbedingungen für KMU, insbesondere durch:

2.1 Anschluss an den Kantonalen und Schweizerischen Gewerbeverband und durch die Unterstützung der Bestrebungen dieser Verbände.

2.2 Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Presse.

2.3 Zeitgemässe Goodwillwerbung für Handel, Gewerbe und Industrie.

2.4 Bekämpfung des unlauteren und ungesunden Wettbewerbes.

2.5 Einflussnahme auf eine gerechte Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeinden und private Auftraggeber.

2.6 Kontakt, Erfahrungsaustausch und Koordination von Aktionen mit Nachbarsektionen.

2.7 Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft.

## Art. 3

3.1 Zur Erfüllung seiner Aufgabe ist der Gewerbeverein berechtigt, alle ihm nützlich scheinenden Massnahmen zu treffen.

3.2 Der Verein kann sich auch anderen Institutionen anschliessen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.

3.3 Er ist für sich und seine Mitglieder zur Prozessführung berechtigt.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt vier Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Einzelmitglieder
- d) Passivmitglieder

4.1 **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht können juristische Personen werden, die in der Gemeinde Ebikon, den Gemeinden im Rontal oder angrenzenden Gemeinden Geschäftssitz haben.

4.2 Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich um die Anliegen des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind aber vom Bezahlen des Vereinsbeitrags befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an eine Unternehmung und ist nicht übertragbar. Ist ein Ehrenmitglied in einem Mitgliedsunternehmen tätig, so ist dieses nicht vom Jahresbeitrag befreit und es bezahlt seinen regulären Beitrag, sobald das Ehrenmitglied nicht mehr in dieser Unternehmung tätig ist.

- 4.3 Einzelmitglieder mit Stimmrecht können private Personen werden, die keinem gewerblichen Betrieb aus der Region angehören, aber den Gewerbeverein unterstützen möchten.
- 4.4 Als **Passivmitglieder** können aufgenommen werden:
- Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen,
  - Anstalten und Institutionen, welche dem KMU Gewerbe nahe stehen,
  - Ehemalige Aktivmitglieder, die sich von der aktiven Geschäftigkeit zurückgezogen haben.
  - Passivmitglieder sind vom Beitrag an den kantonalen Verband und den sgv befreit.

#### **Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 5.1 Beitrittserklärungen können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung mit dem absoluten Mehr auf Antrag des Vorstandes.
- 5.2 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- 5.3 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Vereinsjahrs erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet. Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.
- 5.4 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekursinstanz ist die Vereinsversammlung. Diese entscheidet abschliessend.
- Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn:
- der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird
  - es gegen den Vereinszweck handelt

- es eine Bedingung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
- andere wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen

- 5.5 Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten.
- 5.6 Durch Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

#### **Art. 6 Rechte und Pflichten**

- 6.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus.  
Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.  
Sie können dies auch erweitern durch schriftliche Anträge an den Präsidenten während des Vereinsjahres.
- 6.2 Die Organe des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- 6.3 Jedes Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinsziels unterstützt zu werden sowie die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Eine Mitgliedschaft im Verein bedeutet automatisch die Mitgliedschaft im kantonalen Verband [KGL] und im sgv.
- 6.4 Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die gültigen Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommenen Beschlüsse. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Vereins in allen Teilen zu fördern und zu wahren.
- 6.5 Sie verpflichten sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und an den übrigen Anlässen des Vereins aktiv teilzunehmen.
- 6.6 Die Stimme eines Unternehmens kann an Ehegatten oder einen handelsbevollmächtigten Mitarbeiter delegiert werden.
- 6.7 Mit der Mitgliedschaft wird die allgemeine Datenschutzerklärung des Vereins anerkannt.

Mit einer Mitgliedschaft wird die Einwilligung zur Weitergabe der persönlichen Daten an die Mitglieder, alle Dachverbände und eine Publikation auf der Website des Vereins erteilt.  
Es besteht das schriftliche Widerrufsrecht.

## Art. 7 Organe des Vereins

Vereinsversammlung  
Vorstand  
Präsident  
Rechnungsrevision  
Fachgruppen  
Kommissionen

## Art. 8 Vereinsversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahrs statt. Eine Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.
- 8.2 Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
- 8.3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen einer Fachgruppe sowie einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden. Im Falle einer dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheit kann die 20-tägige Frist für die Einberufung unter Angabe des unausweichlichen Sachzwangs entsprechend verkürzt werden.
- 8.4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung der verantwortlichen Organe;

- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevision
  - der Obmänner
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse);
- Revision der Statuten;
- Behandlung von Rekursen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 8.5 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.
- 8.6 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.7 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt.

## Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - zwei bis fünf Mitgliedern (eventuell aus Fachgruppen).
- 9.2 Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

- 9.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand verwaltet die Finanzen, er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel und verantwortet die Abwicklung des Geschäftsjahrs. Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung.
- 9.4 Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit der Angabe des Orts und der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.
- 9.5 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Branchen- und Arbeitsgruppen sowie Kommissionen einsetzen. Jeder Gruppe hat ein Vorstandsmitglied anzugehören.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die CO-Präsidenten. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig erfolgen.
- 9.8 Der Präsident, und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder dem Kassier.

#### **Art. 10 Präsident**

- 10.1 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und vor den Behörden. Er hat alle Vereinsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Er ist für den anschließenden Vollzug verantwortlich.
- 10.2 Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.
- 10.3 Der Präsident wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre und ist unbeschränkt möglich.

#### **Art. 11 Fachgruppen**

- 11.1 Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Fachgruppen als Untersektionen des Vereins durch die Vereinsversammlung gebildet werden.
- 11.2 Diese Fachgruppen arbeiten, soweit es ihre eigenen Interessen betrifft, selbständig. Ihr Obmann wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung gewählt. Der Obmann kann Mitglied des Vorstandes sein.

#### **Art. 12 Finanzen**

- 12.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;  
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen;  
- eventuellen Extrabeiträgen;  
- allfälligen anderen Zuwendungen.
- 12.2 Je nach Bedarf können durch Beschluss der Vereinsversammlung Extrabeiträge erhoben werden.
- 12.3 Im speziellen werden Ausgaben getätigt für Vereinsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Jahresbeiträge an andere Organisationen, besondere Ausgaben laut Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes.
- 12.4 Bei ausserordentlichen Spesenausgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.
- 12.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.  
  
Auf Beschluss der Vereinsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.
- 12.6 Der Jahresbeitrag enthält den an den kantonalen Verband und den sgV zu entrichtenden Beitrag. Dieser ist auf der Beitragsrechnung separat auszuweisen.

12.7 Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets von max. 15 % der budgetierten Jahreseinnahmen.

12.8 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

#### **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

13.1 Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt, wobei in jedem Wahljahr ein Mitglied ausscheidet. Das verbleibende Mitglied amtiert als Obmann.

13.2 Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

#### **Art. 14 Statutenänderung**

14.1 Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

14.2 Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens acht Wochen vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

14.3 Solange der Verein Mitglied des KMU- und Gewerbeverbandes Kanton Luzern ist, sind geplante Statutenänderungen durch diesen zu genehmigen.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

15.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

15.2 Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen der Gemeinde Ebikon, zuhanden einer späteren Neugründung, zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser hat das Vermögen zinstragend anzulegen.

15.3 Einem später neu sich gründenden Gewerbeverein mit gleicher Zielsetzung soll das gesamte Vermögen samt Zins überlassen werden.

#### **Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten**

16.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 25. April 2024 genehmigt.

16.2 Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 29. April 2015

Ebikon, 25. April 2024

**gewerbe rontal**  
kmu ebikon & umgebung

sig. Thomas Abächerli  
Präsident

sig. Claudia Hermann  
Aktuarin

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; sie schliesst immer auch die weibliche Form ein.